Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 209
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:

600 Millionen Euro für die Bewachung von Asylbewerberheimen – Teil 1

und **Antwort** vom 31. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24209
vom 13. Juli 2020
über
600 Millionen Euro für die Bewachung von Asylbewerberheimen - Teil 1

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Am 3. Juli 2020 veröffentlichte die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Frauen, vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten unter der Nr. 2020/ S 129-316653 eine EU-weite Ausschreibung für Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen. Diese Ausschreibung hat ausweislich der Vergabeunterlagen einen geschätzten Wert von 635.232.306 Euro (ohne Mehrwertsteuer).[1]

1. Wann und wie hat die Sozialsenatorin das Abgeordnetenhaus über die geplante Ausschreibung in Höhe von über € 600 Millionen EUR informiert?

2. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die ausgeschriebene Überwachung?

3. Wie war es bisher geregelt?

4. Wie viel wurde bisher ausgegeben? *Bitte jährliche Angaben ab 2015 und kurze Erläuterung der Vergabepraxis!*

5. Welche Zahlungsverpflichtungen ergeben sich aus der Vergabe eines solchen Auftrages für welche Landes- und/oder Bezirksbehörden ggf. Extrahaushalte und/oder landeseigene Unternehmen genau?

6. Wie ist dieser Auftrag haushaltsrechtlich gedeckt? Durch welche konkreten Mittel sollen die Ausgaben gedeckt werden? In welchen Haushaltstiteln des Kernhaushaltes oder anderer Haushalte ist die o.a. Summe entsprechend angesetzt?

[1] https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/295118
https://my.vergabeplattform.berlin.de/remote/download.php?k=105fd8140bbc086b80110d6bd1921f29
https://meinauftrag.rib.de/error/index

7. Für wie viel Objekte und für welche Zahl von Asylbewerbern/Bewohnern der zu bewachenden Objekte wurde die Summe von 600 Millionen EUR ermittelt?

8. Welche Kosten für die Objektüberwachung sind bisher seit 2016 entstanden? *Bitte jährlich nach Ressort, Haushaltstiteln und genauen Kosten darstellen.*

Zu 1. bis 8.: Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich nicht um die Ausschreibung eines einzigen Dienstleistungspaketes. Vielmehr zielt dieses auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Sicherheitsdienstleistungen ab. Es handelt sich dabei um ein vergaberechtliches Instrument (im hier maßgeblichen Oberschwellenbereich: § 103 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB], § 21 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge [VgV]), das als Vorverfahren im Vorgriff auf mehrere Einzelabrufe fungiert. Es ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber, statt der Durchführung vieler Einzelverfahren, eine Bedarfsdeckung durch die Schaffung eines vergaberechtlichen Rahmens, auf dessen Grundlage die Einzelaufträge (Einzelabrufe) schnell und unbürokratisch erteilt werden können.
Wesen einer Rahmenvereinbarung ist es, dass diese losgelöst von konkreten Einzelbedarfen geschlossen wird, da diese in der Regel noch nicht feststehen. Aus der Rahmenvereinbarung selber erwachsen daher für den öffentlichen Auftraggeber haushaltsrechtlich keine Verpflichtungen. Maßgeblich sind insofern allein die Einzelabrufe.
Der insoweit prognostizierbare Bedarf an Sicherheitsdienstleistungen für den laufenden und durch das Abgeordnetenhaus nach Art. 85 Abs. 1 S. 1 Verfassung von Berlin (VvB) festgestellten Doppelhaushalt ist im Haushaltsplan des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in Kapitel 1172 Titel 54010 (Dienstleistungen) abgebildet. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2020: EUR 59.220.000,- und im Haushaltsjahr 2021: EUR 64.345.000,- zur Verfügung. Die notwendigen Haushaltsmittel für Einzelverträge, die in den darauffolgenden Haushaltsjahren finanzwirksam werden, sind im letzten Planaufstellungsverfahren durch Verpflichtungsermächtigungen vorgemerkt worden. Im Übrigen werden Haushaltsmittel für Einzelaufträge, die erst in den folgenden Haushaltsjahren abgeschlossen werden sollen, über das jeweilige Planaufstellungsverfahren angemeldet. Diese Mittel stehen entsprechend noch unter dem Vorbehalt der Feststellung durch das Abgeordnetenhaus nach Art. 85 Abs. 1 S. 1 VvB.

Die Schätzung des Auftragswertes erfolgte aufgrund von § 21 Abs. 1 S. 2 VgV.
Gegenwärtig (Stichtag: 24.07.2020) werden durch das LAF 25.136 Unterbringungsplätze in 85 Unterkünften vorgehalten. Die Zahl der Unterkünfte unterliegt dabei Schwankungen, die durch die Inbetriebnahme neuer Unterkünfte und die nötige Schließung von Objekten entstehen. Die Kosten der Sicherheitsdienstleistungen sind allerdings nur mittelbar von den jeweiligen Kapazitäten einer Unterkunft abhängig. Maßgebend ist die Lage, Art und die bauliche Situation der Unterkunft.
Wie den Verfahrensunterlagen entnommen werden kann, hat die Rahmenvereinbarung eine Laufzeit von zwei Jahren mit der Option für das Land Berlin, diese zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. In diesem Zeitraum können objektbezogene Einzelverträge mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren geschlossen werden.
Weiterhin in der Schätzung berücksichtigt sind der Vergabemindestlohn, die Regelungen des Entgelttarifvertrages für Wach- und Sicherheitsdienste in Berlin und

Brandenburg sowie eine jährliche Preissteigerungsrate in Höhe von 2,5 %.

Bis zum Jahr 2017 wurden Sicherheitsdienstleistungen als Teil der Betreiberleistungen vergeben. Die Beauftragung eines Sicherheitsdienstleisters erfolgte durch die/den jeweils gebundene/gebunden Betreiberin/Betreiber. Die insoweit für Sicherheitsdienstleistungen aufgewandten Mittel können daher nicht gesondert dargestellt werden.
Seit 2017 werden Sicherheitsdienstleistungen für einzelne Objekte als sogenanntes Fachlos gesondert im offenen Verfahren vergeben. Die Laufzeit orientiert sich dabei an der Nutzungsperspektive des jeweiligen Objekts, beträgt jedoch höchstens vier Jahre.

Dementsprechend sind seit 2017 Auszahlungen aus Kapitel 1172 Titel 54010 für Sicherheitsdienstleistungen wie folgt getätigt worden:

Haushaltsjahr 2017:	EUR	5.879.726,15
Haushaltsjahr 2018:	EUR	30.630.877,40
Haushaltsjahr 2019:	EUR	38.568.868,74
Haushaltsjahr 2020:	EUR	25.189.998,49 (Stand 28.07.2020)

Hierin sind auf Grund der Vergabepraxis bis 2017 nicht alle Kosten für Sicherheitsdienstleistungen enthalten. Gleichzeitig enthält die Darstellung auch Kosten, die für die Bewachung von Unterkünften aufgewandt worden, in denen nicht ausschließlich Asylsuchende sondern auch Statusgewandelte untergebracht sind.
Dem Ressort „Bildung, Jugend und Familie“ sind im erfragten Zeitraum keine Bewachungskosten für Unterkünfte für Geflüchtete entstanden, da derartige Einrichtungen dort nicht unterhalten werden. Unbegleitete Minderjährige werden durch diesen Bereich regelmäßig in Obhut genommen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII untergebracht.

9. In wie vielen Fällen mussten seit 2016 und im 1. Halbjahr 2020 Wachschutzkräfte eingreifen, bei denen Auseinandersetzungen unter den Schutzsuchenden und nicht der eigentliche Schutz der Einrichtung der Grund waren?

Zu 9.: Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor. Maßstab für die Meldung eines Vorfalls an das LAF ist allein dessen Erheblichkeit. Grundsätzlich tragen die qualifizierten und geschulten Sicherheitsdienstleister in Kooperation mit den Betreiberinnen und Betreibern auch zur Kultur- und Sprachmittlung und Deeskalation bei.

10. Sind Vermutungen richtig, dass angesichts der geplanten Steigerung der Bewachungsausgaben der Senat mit weiter steigenden Zugangszahlen von Asylbewerbern rechnet? In welchem Umfang sind die vom Senat geplanten Umsiedlungsmaßnahmen von Flüchtlingen aus Griechenland berücksichtigt?

Zu 10.: Derartige Vermutungen sind unzutreffend, da sich in der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung nicht der Plan eines Anstiegs von Bewachungsausgaben manifestiert. Es wird lediglich ein Wechsel des vergaberechtlichen Instruments zur Bedarfsdeckung vollzogen. Ein Einfluss auf die Kosten für Sicherheitsdienstleistungen ist hierdurch nicht anzunehmen, da die nach der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Einzelaufträge von Art und Umfang der Leistungserbringung her den bisherigen einzelnen Losen im offenen Verfahren entsprechen. Ein durch Einzelbeauftragung im Rahmen der Rahmenvereinbarung

entstehender Vergütungsanspruch eines Sicherheitsdienstleisters fiele daher ebenso an, wie es unter Beibehaltung der derzeitigen Praxis der (Einzel-)Losvergaben im offenen Verfahren der Fall wäre.
Bezüglich der Annahmen des Senats zum Zugang von Geflüchteten wird auf die Vorlage an den Hauptausschuss mit der Roten Nummer 0316 N verwiesen.

11. Plant die Sozialsenatorin in gleicher Weise auch Ausschreibungen für Verpflegung und Betrieb der Unterkünfte? Mit welchen Auftragsvolumina wird diesbezüglich gerechnet?

Zu 11.: Der Senat prüft, ob und wie die organisatorischen Vorteile einer Rahmenvereinbarung auch für die Vergabe von Verpflegungs- und Betriebsleistungen nutzbar gemacht werden können. Eine Auftragswertschätzung ist derzeit nicht angezeigt.

12. Sieht der Senat keinen Widerspruch zu seinen übrigen Verlautbarungen und Versprechungen "mittelstandsfreundlich", "in kleinen Losen" und "möglichst in der Region" zu vergeben, während er, wie sich jetzt wieder zeigt, riesige Vergabe-Pakete schnürt, von denen bei EU-weiter Ausschreibung gerade Großunternehmen außerhalb der Region Berlin-Brandenburg profitieren werden?

Zu 12.: Ein Widerspruch besteht nicht, da die Prämisse der Frage unzutreffend ist. Durch die gegenständliche Rahmenvereinbarung wird kein „riesiges Vergabepaket“ geschnürt, sondern lediglich ein Wechsel des vergaberechtlichen Instruments zur Bedarfsdeckung vollzogen. Das hier gegenständliche Verfahren stellt selbst nicht die Vergabe einer bestimmten Vertragsleistung dar, sondern führt aufgrund des Wettbewerbs zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit zwanzig Unternehmen. Aufgrund des darin festgelegten Verfahrens werden den einzelnen „Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ der Rahmenvereinbarung Einzelaufträge erteilt. Die danach zu vergebenden Einzelaufträge entsprechen von Art und Umfang der Leistungserbringung her den bisherigen einzelnen Losen im offenen Verfahren. Eine Mittelstandsfeindlichkeit kann hier folglich nicht erkannt werden. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Möglichkeiten gewählt, um Einzelaufträge auch regionalen und mittelständischen Bieterinnen und Bietern zugänglich zu machen. Kleine und mittelständische Unternehmen sind bislang nach öffentlichen Ausschreibungen von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte regelmäßig Vertragspartner des Landes Berlin und sollen es auch weiterhin sein können.

Berlin, den 31. Juli 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales